

Auswirkungen bei Wegfall der abZ für Abscheideranlagen

Der SVA "Abscheider" des DIBt hat auf seiner 70. Sitzung am 11.06.2015 über die derzeit diskutierten Folgerungen des EuGH-Urteils (Rs. C-100/13) für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten und Fette beraten. Die Anlagen sind von der Übergangsregel für CE plus Ü-Zeichen gekennzeichnete Bauprodukte betroffen. Dementsprechend werden gemäß der Stellungnahme des DIBt vom 13. April 2015 Anträge auf Erteilung von abZ für diese Anlagen nur noch bis zum 31. Januar 2016 entgegengenommen und Bescheide bis längstens zum 10. April 2020 (längste bestehende Geltungsdauer im Zulassungsgebiet) erteilt. Ersatzregelungen werden derzeit diskutiert sind aber noch nicht bekannt.

Nach Auffassung der Sachverständigen hat der Wegfall der abZ erhebliche Auswirkungen für die beteiligten Kreise. Hierbei wurden folgende Schwerpunkte genannt:

Vertreter der Wasserbehörden

- Aufgrund der Komplexität der Abwasserbehandlungsanlagen ist es nicht möglich, die Anwendung/ Verwendung mit Blick auf die wasser- und bodenschutzrechtlichen Schutzziele ausschließlich per CE-Kennzeichnung zu regeln.
- Die in der Leistungserklärung enthaltenen Leistungsmerkmale sind für die Planung, die Errichtung und den sicheren Betrieb der Abscheideranlagen nicht ausreichend (Beispiele: welche Zugänglichkeit ist erforderlich → welche Schachtaufbauten sind herzustellen oder keine Angaben zur Speichermenge → keine Ermittlung der Überhöhung möglich → keine Sicherheit gegen Austritt von Leichtflüssigkeit bei Aufstau)
- Das bestehende nationale Regelwerk ist ohne abZ bzw. gleichwertigen Bescheid hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen lückenhaft (Beispiel Biodiesel) und teilweise nicht als verbindlich eingeführt (z.B. Normen).
- Die abZ sind Grundlage der Deregulierung im wasserrechtlichen Vollzug. Die Zahl der jährlich eingebauten Abscheideranlagen für Fette und Leichtflüssigkeiten ist nicht bekannt, wird aber als erheblich eingeschätzt. Sofern bei Wegfall der abZ und fehlender inhaltlich vergleichbarer Ersatzregelung Eignungsprüfungen im Einzelfall durch die Vollzugsbehörden erforderlich wären, kann dies aufgrund fehlender Ressourcen nicht geleistet werden. Es kommt zum Genehmigungsstau oder zu qualitativ geringeren Anforderungen und damit zu erhöhtem Risiko für die Einhaltung der Umweltstandards im Sinne der §§ 57, 58, 60 und 62 WHG.
- Dass technische Regeln alleine für den wasserrechtlichen Vollzug nicht als ausreichend angesehen werden, zeigt schon die bisherige Verankerung der abZ im bestehenden Regelwerk (Bsp.: Anhang 49 AwV, Entwurf der AwSV, TRwS 781). In der TRwS 781 wird neben der technischen Regel (Norm DIN 1999-100) bewusst zusätzlich auf die abZ verwiesen.
- Die abZ beinhaltet die technischen Informationen über die Anlage und wesentliche Informationen für die Errichtung. Sie ist Grundlage der Überprüfung der Anlagen durch Sach- und Fachkundige. Ohne die abZ und aufgrund fehlender einheitlicher Qualifikationsstandards für die Sach- und Fachkundigen ist davon auszugehen, dass es zu Problemen bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Wartung der Anlagen kommen wird.
- Im bisherigen Regelwerk besteht keine klare Trennung zwischen baulichen und wasserrechtlichen Belangen. Sofern eine entsprechende Trennung stattfinden soll, ist der Umfang im gesamten Regelwerk nicht abzusehen und führt zwangsläufig zu doppeltem Regelwerk und damit zu Mehraufwand bei allen Beteiligten.
- Es besteht weiterhin die Notwendigkeit, die Eignung der Abscheideranlagen, spezifisch und auf bestimmte Anwendungsbereiche bezogen, von einer unabhängigen und mit der benötigten, umfassenden fachlichen Kompetenz ausgestatteten Stelle bescheinigen zu lassen. Hierfür sollte die beim DIBt vorhandenen Kapazitäten, Erfahrungen und Infrastruktur genutzt werden.
- Eine vergleichbare nach dem 31. Januar 2016 geltende Regelung muss schnell gefunden werden.

Vertreter der Anwender (Installationshandwerk)

- Durch die bisherige Regelung über Produkte mit abZ besteht die Möglichkeit über die Vermutungsregelung die Einhaltung der geltenden gesetzlichen und normativen Anforderungen nachzuweisen. Durch den Wegfall der abZ wird es dem Hersteller und dem Ausführenden überlassen, diesen Nachweis auf der Grundlage der mit dem CE-Zeichen verbundenen Leistungserklärung (und im Idealfall einer Herstellererklärung) zu erbringen.
- Diese Prüfung bedeutet einen erheblichen Mehraufwand und ein erhöhtes Haftungsrisiko für die ausführenden Betriebe. Die Angebotserstellung und Prüfung wird wesentlich erschwert. So muss z.B. für die Vergleichbarkeit zweier unterschiedlicher Angebote ein unverhältnismäßig hoher Rechercheaufwand betrieben werden.
- Es ist offen, ob und wie der Nachweis über die Eignung der Anlage zur Abnahme geführt werden soll / kann. (Bsp.: gutachterliche Prüfung durch einen Sachverständigen oder Nachweis über eine Fachunternehmerbescheinigung. Hierfür entstehen deutliche Mehrkosten und ein zeitlicher Mehraufwand.
- Die Ausstellung einer Fachunternehmerbescheinigung erhöht zudem das Risiko für den ausführenden Betrieb. Durch die Besonderheiten des Erdeinbaus, die Gefahrenstoffe und die möglichen Fehler bei Betrieb und Wartung ist das Risiko der Haftung im Havariefall deutlich größer und für den Ausführenden kaum abzuwägen. Der Wegfall der Vermutungsregel durch die Verwendung von Anlagen mit abZ erschwert die Enthftung des ausführenden Betriebes enorm. Dies hat zur Folge, dass die üblicherweise eigentümergeführten Betriebe selbst ohne schuldhaftes Verhalten rechtlich benachteiligt sind.

Vertreter der Hersteller

- Der ausschließliche Bezug auf die im Anhang ZA aufgelisteten wesentlichen Merkmale einer harmonisierten Norm kann den Anforderungen einzelner Anwendungsbereiche nicht gerecht werden. Normative Anforderungen werden im Konsens aufgestellt und nationale (anwendungsspezifische) Besonderheiten können im Rahmen der Erstellung einer Norm systembedingt nicht hinreichend Berücksichtigung finden.
- Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Fachgebiet der Abscheidetechnik durch Vielfältigkeit der Produkte und Komplexität der Anwendung gekennzeichnet ist, in dem ständig neue unerwartete Fragestellungen auftreten. Die deshalb erforderlichen zeitnahen und einheitlichen Regelungen und Auslegungen können im Rahmen einer turnusmäßig veröffentlichten Norm nicht erbracht werden sondern hierfür ist eine flexible produktbezogene Beurteilung erforderlich.
- Das Konformitätsverfahren zur CE-Kennzeichnung der hEN für Abscheideranlagen ist lediglich auf Stufe 4 festgelegt, so dass weder die Typprüfungen noch eine Produktionskontrolle durch eine qualifizierte unabhängige dritte Stelle durchgeführt werden.
- Die Leistungserklärung lässt es zu, auch für wesentliche Anforderungen keine Leistung zu erklären (NPD), was für den Anwender / Käufer ohne weitgehende Kenntnisse im Produkt- und Anwendungsbereich nicht ersichtlich ist.
- Durch die Reduzierung der Anforderungen an die Produkte auf die wesentlichen Anforderungen der harmonisierten Norm ist ein starker Abfall des Qualitätsniveaus der Produkte zu erwarten.
- Da die Festlegungen der Anwendungsbereiche und Betriebsweisen der Anlagen entfallen, sind häufige Auseinandersetzungen zwischen Hersteller, Planer, Einbauer und Betreiber der Anlagen zu erwarten.
- Das vielfältige Angebot von Anlagen nur mit CE-Zeichen ohne Zulassung wird für den Anwender (als Nicht-Fachmann) undurchschaubar und zu häufigen Fehlplanungen mit für den speziellen Einsatz nicht geeigneten Anlagen führen.
- Die derzeit im Markt schon bestehende Tendenz zur Verwendung minderwertiger Werkstoffqualität und Technik führt zur Reduzierung der Gebrauchstauglichkeit und Gebrauchsdauer mit nicht abschätzbaren Kosten für Ersatzmaßnahmen auf Seiten der Anwender.
- Der Entfall der Festlegung, dass Einleitgrenzwerte als eingehalten gelten, wenn die in den Zulassungen genannten Voraussetzungen gegeben sind, wird zu einem unübersehbaren Mehraufwand von Beprobungen für die Behörden und erheblichen Analyse-(Mehr-)kosten für Betreiber führen.